

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Satzung der Stadt Eutin über das Vorkaufsrecht für das Gebiet der Fasaneninsel im Großen Eutiner See**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 07.02.2013 die Aufstellung der Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet der Fasaneninsel im Großen Eutiner See beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 27.02.2013 folgende Satzung über das Vorkaufsrecht erlassen:

#### **§ 1 Satzungsgebiet**

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Fasaneninsel im Großen Eutiner See, bestehend aus dem Flurstück 17, Flur 2, Gemarkung Eutin. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

#### **§ 2 Vorkaufsrecht**

- (1) Der Stadt Eutin steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 3 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

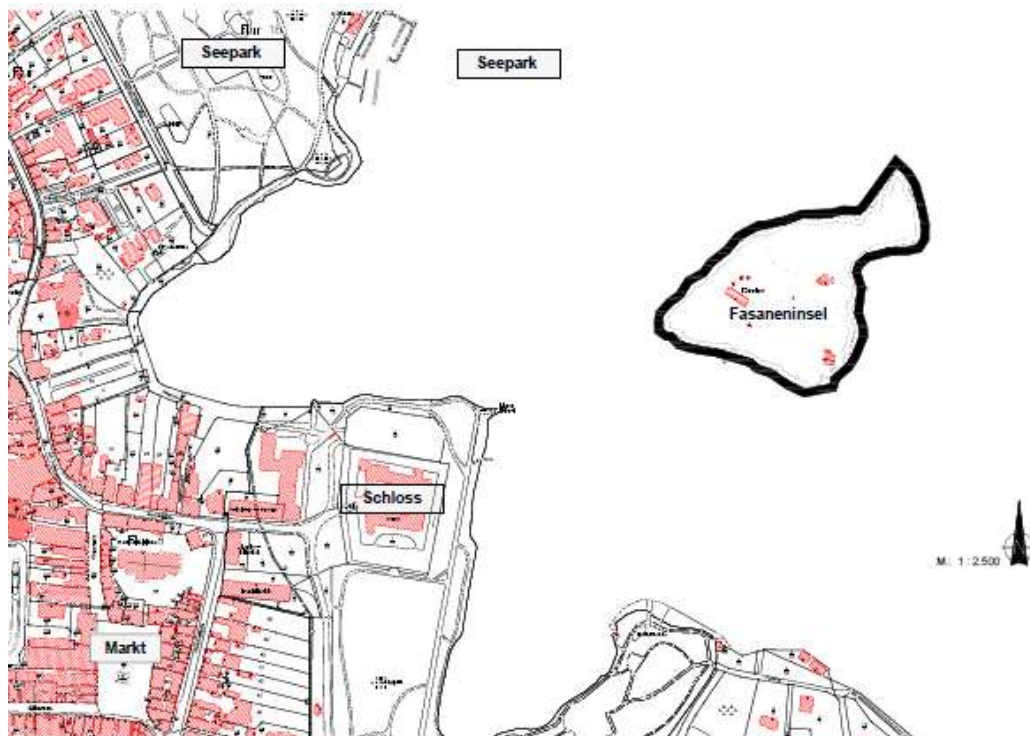
Eutin, den 11.04.2013

Stadt Eutin  
- Der Bürgermeister-

gez. Klaus-Dieter Schulz

Bürgermeister

Der Geltungsbereich der Satzung über das Vorkaufsrecht für das Gebiet der Fasaneninsel im Großen Eutiner See ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter [www.eutin.de](http://www.eutin.de) veröffentlicht.

Eutin, den 11.04.2013

Stadt Eutin  
Der Bürgermeister

gez. Klaus-Dieter Schulz  
Bürgermeister